

LANDKREIS OSTPRIGNITZ-RUPPIN
STADT WITTSTOCK/DOSSE

ORTSTEIL DOSSOW

**1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
FÜR DAS TEILGEBIET "OT DOSSOW-DRAUßENBERG"**

UMWELTBERICHT

STAND: OKTOBER 2020

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. **Karin Kostka**

Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238

e –mail : kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	6
1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen.....	8
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	9
2.1.1 Schutzgut Mensch	10
2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna.....	13
2.1.3 Schutzgut Geologie und Boden	25
2.1.4 Schutzgut Wasser.....	27
2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild	27
2.1.6 Schutzgut Klima und Luft.....	29
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	31
2.2 Wechselwirkungen	32
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung	33
2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	33
3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	34
3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	34
3.2 Kompensation.....	35
3.2.1 Landschaftsbild.....	36
3.2.2 Flächenversiegelung.....	36
3.2.3 Flora und Fauna.....	36

4 Umweltüberwachung	37
5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	38
6 Anlagen	40
6.1 Biotop- und Nutzungstypenkarte „Dossow-Draußenberg“, K.K.-RegioPlan, Stand Juni 2019.....	40
6.2 Gutachten zum Bodenzustand auf dem Gelände der geplanten „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dossow-Draußenberg“, ifu GmbH, Stand Mai 2018.....	40
6.3 Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus nach EEG 2017 für ca. 4,8 ha (SO-1 Photovoltaik) auf dem Gelände des B-Plangebietes Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ in 16909 Wittstock/Dosse OT Dossow, Sachverständigengemeinschaft Dipl.-Ing. K. Thielicke & Dipl.-Ing. Ralf Steinke, Stand Mai 2019.....	40
6.4 Blendanalyse PV-Kraftwerk Dossow Freilandanlage, Version Nr. 1.0 Ingenieurbüro JERA, Stand Juni 2019	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Auszug aus der 1. Änderung des FNP mit Darstellung der darin enthaltenen Flächenausweisungen	7
Abbildung 2 Auszug aus wirksamem mit Abgrenzung der 1 Änderung des FNP und den darin enthaltenen Flächenausweisungen.....	9
Abbildung 3 Zauneidechsenfundorte angrenzend zum Änderungsbereich (oben) sowie adultes Zauneidechsenweibchen (unten) während der Reptilienerfassung 2019	20
Abbildung 4 Blick über die geplante SO-Fläche „Freiflächen-Photovoltaik“ in Richtung Ortslage von Dossow	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung des FNP ..	13
Tabelle 2 bisherige Begehungstermine zur Erfassung der Brutvogelfauna mit Zeit- und Witterungsangaben	16
Tabelle 3 Während der Begehungen dokumentierte Artnachweise der Brut- und Gastvogelerfassung 2019 mit Angaben zur Brutzeit, dem Schutzstatus gem. RL BB 2008, dem Vorkommen in BB sowie möglicher Konflikte.....	17

1 Einleitung

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr.2 Satz 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ wurde im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BP Nr. 02/2013 „Freiflächenphotovoltaik Dossow-Draußenberg“ durchgeführt.

Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

Mit Stellungnahme vom 05.02.2015 hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der Bebauungsplanung bewältigt werden können.

Der Änderungsbereich des FNP entspricht überwiegend dem Geltungsbereich des BP, jedoch unterscheidet sich die Behandlung der Belange des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) von der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (BP) zu betrachtenden Arten. Im FNP bedarf es neben der Betrachtung europäischer Vogelarten und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ebenso der Betrachtung der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten i.S.d. § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Mit dem Umweltbericht zur 1. Änderung des FNP für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ werden daher zusätzlich die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der vorliegenden Änderung zum wirksamen FNP für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ ist in erster Linie, die zukünftige Steuerung der Flächennutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage, vor dem Hintergrund der vorhandenen Schadbelastung und der daraus entfallenden Nutzungsmöglichkeiten als Fläche für die Landwirtschaft. Darüber hinaus ist die langfristige Sicherung des Betriebsstandortes der PVA Landwirtschaftliche Produktion und Vertrieb GmbH, als wichtiger Arbeitgeber in der überwiegend ländlich geprägten Region, ein Ziel der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung und wird durch die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen (GEe) berücksichtigt.

Wesentliches Planziel der vorliegenden FNP-Änderung ist jedoch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ als Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Das Vorhaben entspricht den umweltpolitischen Zielvorstellungen, Freiflächen-Solarstromanlagen vorrangig auf Konversionsflächen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu errichten. In Folge der zurückliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen, konnte mittels eines Bodengutachtens nachgewiesen werden, dass Teile der Flächen als schadverdichtet zu beurteilen sind. Damit sind die betroffenen Flächen als Konversionsflächen einzustufen, für die gem. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine besondere Förderfähigkeit zur Vergütung von Solarstrom besteht.

Die Photovoltaikmodule sollen innerhalb der Sondergebietsfläche in einem geschlossenen Feld errichtet. Dabei werden die Elemente auf sogenannten Modultischen montiert, die wiederum aneinandergereiht werden. Die sich daraus ergebenden Modulreihen erstrecken sich in Ost-West- Richtung über das Gelände, wobei die Modultische mit einer Neigung nach Süden ausgerichtet werden.

Die einzelnen PV-Module werden auf sogenannte Modultische montiert, die aus einer verzinkten Stahlkonstruktion bestehen. Die Mittelstiele der Modultische werden ohne zusätzliche Fundamente in den Boden gerammt. Geringe Höhenunterschiede innerhalb des Geländes können durch Variierung der Rammtiefe der Stiele ausgeglichen werden.

Für die Umwandlung des erzeugten Stroms sind unter anderem Einzelwechselrichteranlagen erforderlich, die auch an einer Stahlrahmenkonstruktion unter den Modultischen installiert werden und somit vor Witterungseinflüssen geschützt sowie keine zusätzlichen Bauflächen beanspruchen.

Der Strom wird dann von den Wechselrichtern über Erdkabel einem Transformator zugeführt, der die Spannung auf 20.000 Volt (20 kV) hochtransformiert und diese an eine Mittelspannungsschaltstation weiterleitet.



Abbildung 1 Auszug aus der 1. Änderung des FNP mit Darstellung der darin enthaltenen Flächenausweisungen

Zusätzlich wurde eine Fläche um eine Maßnahmenfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgenommen, die im Rahmen der Errichtung der Biogasanlage im Ortsteil Dossow für die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden durch Funktionsverlust entwickelt wurde.

Dieser entscheidende Sachverhalt wurde durch den Flächenbewirtschafter jedoch erst zu einem fortgeschrittenen Stadium des vorbereitenden Bauleitplanverfahrens für den Solarpark bekannt gegeben, weshalb eine planerische Berücksichtigung erst zum Zeitpunkt des 2. Geänderten Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen wurde.

Bei der Ausweisung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB handelt es sich im Ergebnis lediglich um die nachrichtliche Übernahme eines bereits gesicherten Ausgleichs eines anderen Vorhabens, welches außerhalb des Geltungsbereiches zu vorliegendem FNP-Änderungsverfahren gelegen ist.

Aufgrund der nachrichtlichen Übernahme von Abgrenzung sowie Maßnahmeninhalten in vorliegendes Verfahren sind negative Auswirkungen auf die Fläche sowie deren Maßnahmeninhalte durch Änderung des FNP ausgeschlossen.

Die Flächengröße der SPE-Fläche beläuft sich auf insgesamt 16.200 m² mit dem Ziel einer Extensivierung von Grünland (Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland). Der Umfang der Fläche sowie

das Maßnahmenziel wurden in die 1. Änderung des FNP für das Teilgebiet „ OT Dossow-Draußenberg“ übernommen und sind somit planungsrechtlich gesichert.

1.2 Rechtsgrundlagen und planerische Rahmenbedingungen

Bezogen auf den Natur- und Artenschutz sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) mit den entsprechenden Verordnungen zu beachten sowie darüber hinaus das Baugesetzbuch (BauGB).

Durch die vorliegende Planung wurden nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und die Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/2013, Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist.
- Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 – Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 Stand 01.07.2010.
- NatSchZustV: Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43 S. 1) die zuletzt am 25. September 2020 (GBl. I Nr. 28 S. 1, 2) geändert worden ist.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Bereich der 1. Änderung derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und als Gewerbefläche aus, wie nachstehender Abbildung entnommen werden kann.

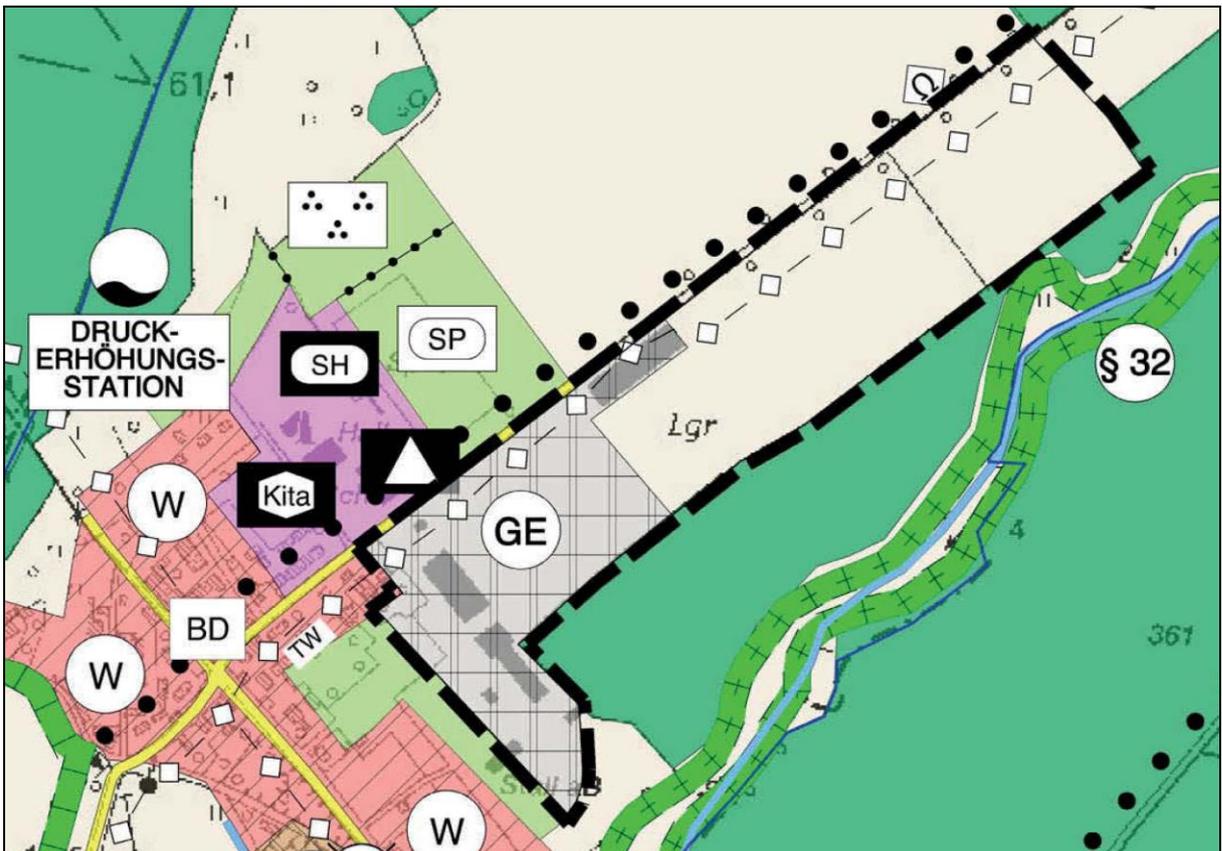


Abbildung 2 Auszug aus wirksamem mit Abgrenzung der 1. Änderung des FNP und den darin enthaltenen Flächenausweisungen

Wie aus der Anlage 2.1 zum beiliegenden Bodengutachten¹ entnommen werden kann, wurde auf den Flächen der 1. Änderung bis zum Jahr 1953 eine ackerbauliche Bewirtschaftung vollzogen. Hieraus geht auch hervor, dass die heute ausgedehnten Waldflächen südöstlich der 1. Änderung des FNP zu dieser Zeit noch nicht vorhanden waren.

In den Folgejahren wurde auf dem Gelände eine Schweinestallanlage mit Großmietenplatz zur Einlagerung von Stärkekartoffeln als Tierfutter zur Überwinterung errichtet. Darüber hinaus wurde das Areal als Abstellplatz für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt.

¹ ifu GmbH (2018): Gutachten zum Bodenzustand auf dem Gelände der geplanten „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dossow-Draußenberg“, Anlage 2.1 Digitales Orthophoto 1953

Die ehemaligen Stallanlagen sind seit über 20 Jahren von der Fläche beräumt und es erfolgte eine Stilllegung des Großmieten- und Maschinenabstellplatzes. Die innerhalb des Änderungsbereichs befindlichen Gebäude des Betriebshofes (Bergeraum, Unterstellhalle, Tankstelle und Werkstatt) der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow wurden weiterbetrieben und werden auch aktuell genutzt. Außerdem wurden auf den Dachflächen der Gebäude des Betriebshofes bereits Solarmodule installiert.

Die künftige Nutzungssituation wird durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage auf dem ehemaligen Großmieten- und Maschinenabstellplatz gekennzeichnet sein, da die Flächen für die Landwirtschaft sowie Teile der bisherigen Gewerbegebietsflächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen wurden, wobei die übrigen Flächenanteile des derzeitigen Gewerbegebietes künftig als eingeschränkte Gewerbegebietsflächen dargestellt sind.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestandteile von Natur und Landschaft betrachtet und im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Planung bewertet. In diesem Zusammenhang muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass mit Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung zum bereits beschlossenen und in Kraft getretenen BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ eine Umweltprüfung anhand konkreter Projektparameter erfolgte. Daher dient die vorliegende Umweltprüfung zur FNP-Änderung in erster Linie der Darstellung zu erwartender Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens und die mögliche Ausgleichbarkeit.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich beinhaltet ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den Betriebsstandort der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Dossow (LPG Dossow) und grenzt darüber hinaus zum überwiegenden Teil an Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen.

Nordwestlich sind in geringem Umfang Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Schule, Kindertagesstätte und Sporthalle unmittelbar angrenzend zum Änderungsbereich ausgewiesen.

Südwestlich sowie südlich sind weitere Grünflächen ausgewiesen, welche zwischen bestehenden Wohnbauflächen und der geplanten GEE-Fläche liegen und somit eine nebeneinanderliegende Nutzung von Wohnbauflächen und eingeschränktem Gewerbegebiet begünstigen.

Die nächstgelegenen Ortschaften umliegend zu Dossow werden gebildet durch

- Goldbeck, ca. 1,5 km nordwestlich
- Scharfenberg, ca. 3,4 km (süd)westlich
- Gadow, ca. 5,3 km südöstlich
- Zootzen, ca. 4 km nordöstlich sowie
- Brausebachmühle und Neuendorf, ca. 1,5 km nordöstlich.

Des Weiteren befinden sich im Umfeld von Dossow Splittersiedlungen (Friedrichsgüter Mühle, Friedrichsgüte, Glashütte).

Eingeschränkte Sichtbeziehungen in den Änderungsbereich des FNP bestehen jedoch ausschließlich aus der Ortslage von Dossow und hier insbesondere ausgehend vom Ortsteil Draußenberg. Der ursprüngliche Siedlungskern von Dossow, welcher sich entlang des linksseitigen Dosseufers erstreckt, hat bereits keine Sichtbeziehungen mehr in den Änderungsbereich. Dies begründet sich in der gleichen Höhe des Geländeniveaus und den bestehenden Hallenbauten der LPG Dossow, die der geplanten Sondergebietsfläche vorgelagert sind und eine Sichtverschattung der dahinterliegenden Fläche erzeugen.

Aufgrund der ausgedehnten Waldflächen umliegend des Änderungsbereiches sind Sichtbeziehungen aus den weiteren umliegenden Siedlungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Immissionen / mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Der geplante Änderungsbereich des FNP beinhaltet die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) zur künftigen Sicherung des Standortes der landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD (LPG Dossow). Da mit der geplanten Ausweisung von GEE-Flächen lediglich eine Bestandssicherung erfolgt, lassen sich hieraus keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ableiten. Derartige landwirtschaftliche Produktionsgesellschaften sind typisch für die Region und tragen zur Ortsbildprägung bei.

Bei dem Standort LPG Dossow bestehen zudem lediglich Werkstattträume zur Reparatur von Landmaschinen und Unterstellhallen für Landmaschinen und –geräte sowie ein Bergeraum zu Lagerungszwecken. Mit der Nutzung der bestehenden Gebäude und Flächen durch die LPG Dossow lassen sich keine Auswirkungen ableiten, die eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit annehmen lassen.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche des Änderungsbereiches ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können Immissionen in Form von Geräuschen, Lichtreflexen sowie elektrischen und magnetischen Feldern ausgehen, die geeignet sind die menschliche Gesundheit beeinträchtigen zu können.

Für moderne Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden ausschließlich Frontgläser mit einer sehr hohen Transmission und damit einer niedrigen Reflektion eingesetzt, da die Anlagen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln sollen.

Bei der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen Module errichtet werden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen und daher so konstruiert sind, dass Blendwirkungen in Richtung der Ortslage Dossow weitgehend vermieden werden und wenn überhaupt nur kurzzeitig auftreten. Aufgrund der vorhandenen Hallenbauten der LPG Dossow zwischen der Ortslage Dossow und dem geplanten Solarpark, können direkte, anhaltende Blendwirkungen für die Anwohner von Dossow im Allgemeinen ausgeschlossen werden.

Blendwirkungen oder blendende Reflexionen in Richtung der Ortslage Dossow können aufgrund der sichtverstellenden Hallenbauten sowie bestehender Grünflächen mit Baumbestand derzeit nicht abgeleitet werden. Der Vorhabenträger hat ein Blendgutachten beauftragt, welches im Umweltbericht zum Bebauungsplan 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-

Draußenberg“ ausgewertet wird. Sollten im Ergebnis des Gutachtens Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen oder Reflexionen prognostiziert werden, können diese mit Hilfe gründerischer Festsetzungen vermieden werden.

Für den Menschen wahrnehmbare akustische Immissionen treten ausschließlich während der Bauphase auf und sind daher zeitlich begrenzt. Betriebsbedingt gehen von der Anlage keine relevanten Geräusch-Immissionen aus.

Mögliche Erzeuger von elektrischer oder magnetischer Strahlung sind sowohl die Anlagen-Module selbst, als auch die Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen. Die erzeugte Strahlung wird jedoch weit unter den maßgeblichen Grenzwerten der BImSchV liegen.

Erholung / Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungs- bzw. Wohn- und Wohnumfeldfunktion eines Gebietes liegt immer dann vor, wenn durch eine geplante Anlage eine Barrierewirkung (durch Zerschneidung von Wegbeziehungen), (Erholungs-) Flächenentzug durch Einzäunung oder eine Störung des dörflichen Charakters durch eine überdimensionierte technische Überprägung des dörflichen Umfeldes, entsteht.

Die bisher extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen der Solarpark entstehen soll, sind derzeit nicht durch ein Wegenetz für Erholungssuchende erschlossen, so dass das Vorhaben weder eine Barrierewirkung hervorruft, noch dem Schutzgut Mensch Erholungsflächen entzieht. Durch die erhebliche Vorbelastung der ehemaligen intensiven Tierhaltung sowie als Großmieten- und Lagerplatz, kann dem Gebiet keine besondere Erholungsfunktion zugesprochen werden.

Eine Überprägung dörflicher Strukturen ist nicht gegeben, da der geplante Solarpark im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu eingeschränkten Gewerbeflächen sowie Gemeinbedarfsflächen errichtet werden soll, deren bestehende Bebauung mit den Kubaturen bereits stark von den typischen dörflichen Strukturen abweicht. Eine Zerstörung des ländlichen Charakters der Ortslage Dossow ist nicht zu befürchten, da die Photovoltaik-Freiflächenanlage in einer durch die Landwirtschaft erheblich vorbelasteten Landschaft errichtet wird.

Bewertung

Da durch die Umsetzung der 1. Änderung des FNP ein anthropogen stark vorbelasteter Standort beansprucht wird und weder die menschliche Gesundheit noch Erholungsfunktionen von besonderer Bedeutung betroffen sind, können nachhaltig negative Auswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit nicht abgeleitet werden.

2.1.2 Schutzgut Flora und Fauna

2.1.2.1 Flora (Biotope / Pflanzen)

Potentiell Natürliche Vegetation (PNV)

Die potentiell natürliche Vegetation ist die Pflanzengesellschaft, die mit den durch den Menschen veränderten Verhältnissen des Landschaftsraumes ohne jeden weiteren Einfluss des Menschen im Gleichgewicht stehen würde, damit ist sie eine wichtige Kenngröße zur Beurteilung der Naturnähe der rezenten Lebensraumbildung.

Innerhalb des Änderungsbereiches sowie dessen räumlicher Umgebung würde sich auf den grundwasserfernen, überwiegend sandigen Böden z.T. lehmiger Sand, ein „Fluttergras-Buchenwald im Komplex mit Schattenblumen-Buchenwald“ ausbilden.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Zur Bestandserfassung der Flora wurden die bestehenden Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches gemäß Biotopkartierung Brandenburg des LfU (2007)² mittels mehrerer Begehungen in 2019 aufgenommen und sind in der Karte „Biotop- und Nutzungstypen“ dargestellt, welche als Anlage 6.1 zu vorliegendem Umweltbericht geführt wird.

Die Grenze des Untersuchungsraums orientiert sich grob an der Abgrenzung zum Änderungsbereich, da Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens hinsichtlich der vorhandenen Biotopstrukturen darüber hinaus nicht zu erwarten sind.

Nachfolgende Tabelle stellt die vorhandenen Biotope im Änderungsbereich sowie dessen unmittelbarem Umfeld dar.

Tabelle 1 Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung des FNP

Kürzel	Code	Biotopname	dominierende Arten	Schutz
RKSO	03241	künstlich begründete Gras- und Staudenfluren (Ansaaten) auf Sekundärstandorten ohne wirtschaftliche Nutzung (keine Acker- und Grünlandflächen), Ansaaten mit einem hohen Anteil sukzessiv eingedrungener Arten, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (≤ 10 % Gehölzdeckung)	Gewöhnliches Rispengras, Quecke, Große Brennessel, Giersch, Kälberkropf, Wasserdost, Kletten-Labkraut, Gewöhnliche Nachtkerze	
GATA	051332	Grünlandbrachen trockener Standorte, artenarme oder ruderale trockene Brachen	Wiesenschwingel, Rotschwingel, Wiesenlieschgras, Rotklee, Wiesenschafgarbe	
BEA	07152	sonstige Solitäreräume	Sandbirke, Stieleiche	
OLI	12420	Gebäude industrieller Landwirtschaft		
OVVV	12654	versiegelter Weg		

² Landesumweltamt Brandenburg (2007): *Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 „Kartierungsanleitung und Anleitung“*

Der Änderungsbereich wird im Bereich der Betriebsfläche der LPG Dossow vorwiegend durch künstlich begründete Gras- und Staudenfluren sowie auf den weiteren Flächen durch Grünlandbrachen trockener Standorte charakterisiert.

Mit Blick auf die eingangs beschriebene PNV ist, aufgrund der dokumentierten Biotop- und Nutzungstypen, von einer stark eingeschränkten Naturnähe innerhalb des Änderungsbereiches auszugehen.

Während der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme konnten keine Pflanzenarten dokumentiert werden, die in den Roten Listen Brandenburgs oder Deutschland geführt wird.

Darüber hinaus konnten innerhalb des Änderungsbereiches keine gesetzlich geschützten Biotop- und Nutzungstypen festgestellt werden. Jedoch verläuft südöstlich der Abgrenzung des Änderungsbereiches der Brausebach, welcher als FFH-Gebiet geführt wird und zudem Biotop- und Nutzungstypen enthält, die in ihrer aktuellen Ausprägung gem. § 18 BbgNatSchAG sowie § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope zu betrachten sind.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt ausgehend vom unmittelbar nördlich angrenzenden Orts Verbindungsweg Draußenberg über bereits bestehende Zufahrten für den Betriebsstandort der LPG Dossow. Somit ist die Anlage weiterer Zufahrten grundsätzlich nicht erforderlich, womit keine Biotop- und Nutzungstypen außerhalb des Änderungsbereiches beansprucht werden.

Die Mehrzahl der kartierten Arten sind pflanzensoziologisch der Gesellschaft „Krautige Vegetation oft gestörter Plätze“ mit den Klassen der Chenopodietea (Hackunkraut- und Ruderalgesellschaften) und Artemisetia (Stickstoff-Krautfluren) sowie den Arten der Gesellschaft „Anthropozoogener Heiden und Rasen“ mit der Klasse Molinio-Arrhenatheretea (Mähwiesen- und Weidegesellschaft) zuzuordnen, welche den starken anthropogenen Einfluss und die daraus folgenden Auswirkungen der ehemaligen intensiven Tierhaltung widerspiegeln.

Bewertung

Im Bereich der geplanten Ausweisung eingeschränkter Gewerbegebietsflächen innerhalb des Änderungsbereiches ist nicht mit einer Änderung der Artenzusammensetzung zu rechnen, da die bisherige Nutzung bestehen bleibt und Auswirkungen nicht abgeleitet werden können.

Mit Ausweisung der Sondergebietsfläche besonderer Zweckbestimmung und der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geht eine veränderte Nutzung der aktuell extensiv bewirtschafteten Flächen einher, die im Ergebnis Auswirkungen auf die betroffenen Biotop- und Nutzungstypen erwarten lässt.

Nach Errichtung der Photovoltaikmodule werden sich die betroffenen Biotop- und Nutzungstypen langfristig zu artenreichen, ruderalen Grünlandbrachen entwickeln, die teilweise auch von einzelnen Trockenrasenarten begleitet werden können.

In den Grünlandbrachen werden sich mosaikartig eingestreute Bestände aus ruderalen Pionierpflanzen und Staudenfluren entwickeln, kleinflächig sicher auch Trockenrasen. Der naturschutzfachliche Wert derartiger Grünlandbrachen ist bedeutungsvoll und wird die betroffenen Flächen in ihrer Wertigkeit erhöhen.

Die artenreichen Grünlandbrachen werden sich künftig sowohl zwischen den Modulreihen, als auch unter den Modulen befinden. Auf den Flächen unterhalb der Modultische, welche z.T. dauerhaft beschattet sind, wird sich teilweise eine ausgeprägte Schattenflora bilden, wie sie sonst im lichten Unterholz von Gehölzen zu erwarten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 18 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 BNatSchG von der Änderung betroffen sind und im Rahmen der vegetationskundlichen Erfassung keine besonders geschützten der Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands festgestellt werden konnten sowie der naturschutzfachlichen Aufwertung durch Ausweisung der sonstigen Sondergebietsfläche besonderer Zweckbestimmung, ist nicht mit negativen Auswirkungen auf die Flora zu rechnen.

Die vorliegende geplante 1. Änderung des FNP wird im Ergebnis der Umsetzung nicht mit nachhaltig negativen Auswirkungen für die betroffenen Biotop- und Nutzungstypen verbunden sein.

2.1.2.2 Fauna

Zur Einschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit hat der Vorhabenträger Erfassungen für die Artengruppen Vögel, Amphibien und Reptilien beauftragt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Grundlage der mit Ende August 2019 abgeschlossenen Kartierungen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ und der darin ebenfalls zu erstellenden Umweltprüfung. Der Bebauungsplan BP 02/2013 „Freiflächen- Photovoltaik Dossow wurde im März 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock zur Satzung erhoben.

Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

Mit Stellungnahme vom 05.02.2015 hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene der Bebauungsplanung bewältigt werden können.

Daher behandeln die nachfolgenden Artengruppenkapitel in erster Linie zu erwartende Konflikte, die aus der geplanten 1. Änderung des FNP resultieren können und zeigt für diese mögliche Lösungen auf. Die abschließende Konfliktbewältigung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung des BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“.

2.1.2.2.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung, welches durch den Änderungsbereich sowie dessen 100 m Umfeld abgegrenzt wird, wurde nach den Vorgaben der *Revierkartierungsmethode*³ und den Angaben aus SÜDBECK et al. (2005)⁴ mehrmals begangen.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 23.01.2019 eine Anfrage bezüglich des erforderlichen Kartierungsumfanges an die UNB des LK OPR gestellt. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 01.02.2019 auf die „Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg“ (Entwurf LUGV 2015) verwiesen, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

In nachfolgender Tabelle sind die bisher in 2019 durchgeführten Begehungstermine zur Brutvogelfauna aufgeführt, dabei ist berücksichtigen, dass die Erfassung noch bis in die erste Julidekade fortgesetzt wird.

Tabelle 2 bisherige Begehungstermine zur Erfassung der Brutvogelfauna mit Zeit- und Witterungsangaben

Datum	Zeitangabe	Bemerkungen	Witterung
19.02.2019	15.30 – 21.00 Uhr	Eulen und Käuze	6°C, bedeckt, Wind mäßig aus SW
04.03.2019	06.30 – 10.30 Uhr	Spechte	8°C, bedeckt, Wind frisch aus SW
15.03.2019	06.00 – 09.30 Uhr	Horsterfassung	5°C, bedeckt, Wind mäßig aus SW
03.04.2019	07.00 – 10.00 Uhr		13°C, Schauer, Wind mäßig aus SO
22.04.2019	05.30 – 08.30 Uhr		14°C, heiter, Wind mäßig aus SO
02.05.2019	19.30 – 23.00 Uhr		9°C, bedeckt, Wind mäßig aus W
17.05.2019	06.00 – 09.00 Uhr		12°C, heiter, Wind schwach aus O
28.05.2019	05.00 – 07.00 Uhr		10°C, bedeckt, Wind schwach aus NW
07.06.2019	22.00 – 24.00 Uhr	Klangattrappe Ziegenmelker	15°C, Wind schwach aus S

Die Begehungen Mitte Februar und Anfang März dienten der Erfassung möglicher Vorkommen von Eulen und Käuzen sowie Spechten. Die Begehung Mitte März diente der Horsterfassung in den umliegenden (≤ 100 m) Gehölz- und Waldbereichen. Im Ergebnis haben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eulen und Käuzen, Spechten sowie Greif- und Großvögel ergeben. Auch im Rahmen der weiteren Begehungen zur Brutvogelerfassung haben sich keine Hinweise auf ein mögliches Brutrevier von Individuen der Artengruppen ergeben.

Die Begehung am 07.06.2019 wurde insbesondere für einen möglichen Nachweis der Arten Ziegenmelker und Wachtel genutzt. Hierbei kam für den Ziegenmelker eine Klangattrappe zum Einsatz, wobei jedoch kein Nachweis dokumentiert werden konnte.

³ BIBBY, COLIN J. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann. Radebeul.

⁴ Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bei den Morgenkartierungen wurde auf das Verhören der Gesänge sowie auf Sichtbeobachtungen von revier- und brutanzeigendem Verhalten der Vögel geachtet. Die Erfassungen zur Abenddämmerung wurden i.d.R. mit dem Abspielen von Ruflauten, insbesondere von Eulen und dem Ziegenmelker, kombiniert, jedoch haben sich hieraus keine Nachweise erbringen lassen.

Um die artenschutzrechtlichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben beurteilen zu können, erfolgt in nachstehender Tabelle die Darstellung der 29 Arten, die innerhalb des Änderungsbereiches bzw. direkt angrenzend während der bisherigen Begehungen registriert wurden. Darüber hinaus werden die Arten durch Fettdruck hervorgehoben, für die im Untersuchungsraum keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind und für die somit grundsätzlich keine Konflikte angenommen werden können, da es sich um Gastvögel handelt.

Tabelle 3 Während der Begehungen dokumentierte Artnachweise der Brut- und Gastvogelerfassung 2019 mit Angaben zur Brutzeit, dem Schutzstatus gem. RL BB 2008, dem Vorkommen in BB sowie möglicher Konflikte

Art	Brutzeit gem. Niststättenerlass (2011) ⁵	Rote Liste BB 2008	Trend zur RL BB 1997	Vorkommen in BB	mögliche Konflikte
Amsel	A02-E08	-	stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Bachstelze	A04-M08	-	stabil	sh	Gehölzbeseitigung, Überbauung
Baumpieper	A04-E07	V	Rückgang	h	Überbauung
Buchfink	A04-E08		stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Buntspecht	E02-A08		stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Eichelhäher	E02-A09		Zunahme	sh	Gehölzbeseitigung
Feldlerche	A03-M08	3	Rückgang	sh	Überbauung
Graumammer	A03-E08		Zunahme	mh/h	Überbauung
Goldammer	E03-E08		stabil	sh	Gehölzbeseitigung, Überbauung
Grauschnäpper	E04-M08		Rückgang	h	/
Haubenlerche	E03-A09	2	Rückgang	mh	Überbauung
Hausrotschwanz	M03-A09		Rückgang	h	/
Hausperling	E03-A09		stabil	sh	/
Heidelerche	M03-E08		Zunahme	h	Überbauung
Kleiber	A03-A08		stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Kohlmeise	M03-A08		stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Kolkrabe	M01-E07		Zunahme	mh	Gehölzbeseitigung
Kranich	A02-E10		Zunahme	mh	/
Kuckuck	E04-M08		Rückgang	mh	Gehölzbeseitigung
Mäusebussard	E02-M08		stabil	mh	Gehölzbeseitigung
Mönchsgrasmücke	E03-A09		Zunahme	sh	Gehölzbeseitigung
Nachtigall	M04-M08		stabil	h	Gehölzbeseitigung, Überbauung
Pirol	E04-E08	V	Rückgang	mh/h	Gehölzbeseitigung
Rauchschwalbe	A04-A10	3	Rückgang	sh	/
Ringeltaube	E02-E11		stabil	sh	Gehölzbeseitigung

⁵ MUGV (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten. 3. Änderung vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008.

Art	Brutzeit gem. Niststättenerlass (2011) ⁵	Rote Liste BB 2008	Trend zur RL BB 1997	Vorkommen in BB	mögliche Konflikte
Singdrossel	M03-A09		stabil	sh	Gehölzbeseitigung
Star	E02-A08		Rückgang	sh	Gehölzbeseitigung
Turmfalke	E03-E08	V	stabil	mh	Gehölzbeseitigung
Zaunkönig	E03-E08		stabil	h	Gehölzbeseitigung

Erläuterung der Abkürzungen

A – Anfang
M – Mitte
E – Ende
01-12 Monate

V - Vorwarnliste
2 - Stark gefährdet
3 - Gefährdet

sh – sehr häufig (≥ 50.000 Brutpaare)
h – häufig (8.000 – 50.000 Brutpaare)
mh – mittelhäufig (800 – 8.000 Brutpaare)

Durch das geplante Vorhaben der 1. Änderung des FNP sind Wirkfaktoren ausgehend vom Vorhaben zu betrachten. Durch die geplante Änderung einer GE-Fläche in eine GEe-Fläche sind grundsätzlich keine Wirkfaktoren zu erwarten, da es sich hierbei lediglich um eine Bestandsanpassung mit Blick auf die künftigen Entwicklungspotentiale handelt. Es wird weiterhin der Betriebsstandort der LPG Dossow innerhalb der GEe-Fläche bestehen.

Die geplante Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes besonderer Zweckbestimmung auf bisher extensiv bewirtschafteten Flächen für die Landwirtschaft wird mit einer Überprägung der Flächen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage einhergehen. Die einzelnen Solarmodule werden in Reihe auf sogenannten Modultischen montiert. Dabei wird die Fläche kaum versiegelt, jedoch künftig durch die Solarmodule überschirmt. Der Abfluss von anfallendem Niederschlagswasser erfolgt weiterhin auf den betroffenen Flächen und steht dem Naturhaushalt unverändert wie bisher zur Verfügung. Da mit Umsetzung des Vorhabens Rodungseingriffe derzeit nicht erforderlich sind, können auch keine Wirkfaktoren dahin abgeleitet werden.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von typischen Artvertretern der offenen- und halboffenen Agrarlandschaft frequentiert. Dabei kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die an Gehölze gebundenen Vogelarten eine größere Häufigkeit hinsichtlich des Vorkommens aufweisen, gegenüber den bisher dokumentierten Bodenbrütern. Ursächlich für die geringere Anzahl Bodenbrütender Vogelarten, kann einerseits die regelmäßig stattfindende extensive Bewirtschaftung sein, aber auch die artenarme Grünlandbrache mit wenigen Strukturelementen scheint der Grund für das geringe Artenspektrum zu sein. Dem gegenüber sind durch das östlich verlaufende FFH-Gebiet „Dosse“ im Niederungsbereich des Brausebachs vielfältig strukturierte Gehölzbestände vorhanden, die ein Vorkommen Gehölzbewohnender Arten begünstigen. In diese Gehölzstrukturen wird durch die vorliegende Planung jedoch nicht eingegriffen.

Insgesamt können anlagebedingt keine Wirkfaktoren aus der 1. Änderung des FNP abgeleitet werden, die zu einer nachhaltig negativen Beeinträchtigung vorkommender Arten der Avifauna führen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass baubedingt eine Überbauung potentieller Brutreviere von bodenbrütenden Arten stattfindet, wenn Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden und es somit zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommt.

Daher wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der FNP-Änderung die Beachtung einer Bauzeitenregelung als erforderlich angesehen, die gewährleistet, dass Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum 01.09. bis 28.02. eines Folgejahres umgesetzt werden. Somit kann eine Überbauung potentieller Brutreviere bodenbrütender Arten ausgeschlossen werden. Die Fläche bietet nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin ein geeignetes Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten, womit sich keine weiteren Beeinträchtigungen aus der Vorhabenumsetzung ableiten lassen. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, da mit Umsetzung der 1. Änderung eine Wertsteigerung der Naturhaushaltsfunktionen einhergeht bzw. die Bestandssituation erhalten wird.

Aus der 1. Änderung des FNP lassen sich keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, ableiten.

Eine abschließende und vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt mit der Umweltprüfung zum BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“. Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

2.1.2.2.2 Reptilien

Mit *Herpetopia*⁶ steht eine öffentlich zugängliche Datensammlung von Verbreitungskarten der einzelnen Reptilienarten zur Verfügung, die einen ersten Hinweis auf mögliche Artvorkommen geben. Eine Auswertung erfolgt hier bezogen auf die Messtischblattquadranten der TK 10 und stellt somit keinen Nachweis von Individuen mit klarer Verortung dar, sondern lässt lediglich die Aussage zu, ob mit der Art grundsätzlich im Naturraum zu rechnen ist oder ob ein Vorkommen nicht anzunehmen ist, weil auf dem betroffenen Messtischblattquadranten bzw. den umliegenden Messtischblattquadranten bisher keine Nachweise dokumentiert sind.

Der Untersuchungsraum befindet sich auf dem Kartenblatt 2841-SW. Für diesen Messtischblattquadranten gibt es einen Nachweis der Zauneidechse. Auf dem benachbarten Messtischblattquadranten 2841-SO ist ein Nachweis der Schlingnatter dokumentiert.

Darüber hinaus stellt das LfU Brandenburg mit der Anwendung „Naturschutzfachdaten“ die Möglichkeit zur Verfügung artbezogene Informationen ebenfalls im Raumbezug des Messtischblattquadranten der TK 10 abzufragen.

Hier werden hinsichtlich der Reptilien die weiteren Arten Blindschleiche und Waldeidechse mit Vorkommen auf dem Messtischblattquadranten 2841-SW aufgeführt.

⁶ Agena e.V. – Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V., Herpetofauna 2000 in Brandenburg, <http://www.herpetopia.de/>, abgerufen am 17.06.2019

Der Untersuchungsraum der Reptilien umfasst den Änderungsbereich des FNP sowie angrenzende geeignete Habitatstrukturen. Zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen wird der Untersuchungsraum in ca. 3 m breiten, aneinandergrenzenden Streifen abgesucht.

Die bisherigen Begehungstermine 2019 sind nachfolgend mit Zeit und Witterungsangaben aufgeführt:

- 01.05.2019 10.00 – 14.00 Uhr heiter bis wolzig, 14°C, mäßiger W-Wind
- 29.05.2019 14.00 – 18.00 Uhr heiter, 18°C, schwacher NW-Wind

Im Rahmen der für diese Artengruppe stattfindenden Kartierungsarbeiten 2019, konnten bisher ausschließlich Nachweise der Art Zauneidechse im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches erbracht werden.



Abbildung 3 Zauneidechsenfundorte angrenzend zum Änderungsbereich (oben) sowie adultes Zauneidechsenweibchen (unten) während der Reptilienerfassung 2019

Bei den dokumentierten Nachweisen der Zauneidechse handelte es sich um 3 Individuen, die im Seitenstreifen des nördlich verlaufenden Ortsverbindungsweges Dossow-Draußenberg im Bereich bestehender Gehölze festgestellt wurden sowie südöstlich des Änderungsbereiches, auf einem dem Wald vorgelagerten Saumstreifen mit ruderalisierter Gras- und Staudenvegetation. Die Nachweise betreffen ausschließlich weibliche adulte Zauneidechsen.

Während der Bestandserfassungen wurde auch nach weiteren Reptilienarten gesucht, die nach dem BNatSchG streng und besonders sowie nach der BArtSchV Anhang 1 geschützt sind bzw. die in den Roten Listen von Brandenburg geführt werden. Jedoch konnten keine weiteren Artnachweise von Reptilien erbracht werden, obwohl angrenzend sowie teilweise innerhalb des Änderungsbereiches ein Habitatpotential für Ringelnatter und Blindschleiche besteht.

Als Gefährdungsursachen für die nachgewiesene Zauneidechse gelten Biotopzerstörungen, aber auch streunende Hauskatzen und Pestizide. Durch das Abtragen von Erd- und Steinhäufen sowie die Umnutzung von Ruderalflächen können kleine Zauneidechsenbestände oft gänzlich verschwinden. Eine Gefahr stellt auch die völlige Verbuschung von offenem Gelände dar, Pflegemaßnahmen wie gelegentliche oder regelmäßige Mahd bzw. Beweidung sind nötig. Düngung sollte vermieden werden, um einen niedrigen Bedeckungsgrad der Vegetation zu erhalten.

Für den Schutz wichtig sind der Erhalt von Magerstandorten, strukturreichen Waldrändern und Ruderalflächen. Von herausragender Bedeutung ist die Schaffung von Kleinstrukturen wie Reisig-, Stein- und Erdhäufen sowie Holzhäufen. Für die Eiablage werden freie Erd- und Sandstellen benötigt.

Bewertung

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten durch die bisherigen Erfassungen insgesamt 3 adulte Weibchen der Zauneidechse dokumentiert werden.

Als vorhandener aktuell besiedelter Lebensraum der Zauneidechse kann der gesamte wegebegleitende Saumstreifen entlang des Ortsverbindungsweges Dossow-Draußenberg angesehen werden sowie der dem Waldstreifen vorgelagerte Rodungsstreifen mit z.T. durch Sukzession aufkommenden Gehölzaufwuchs und einer ruderalisierten Gras-Stauden-Vegetation.

Konflikte bzw. Beeinträchtigungen in Bezug auf Zauneidechse bzw. weitere möglicherweise vorkommende Reptilienarten können nur durch Baufeldfreimachungen, Abschieben des Oberbodens, den Rückbau von Gebäuden und Befestigungen, Flächeninanspruchnahmen durch Neuversiegelungen und dem damit einhergehenden Verlust potentieller Quartiere bzw. Lebensräume erfolgen.

baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Vorhabenumsetzung der FNP-Änderung ist eine großflächige Baufeldfreimachung nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist auch kein Rückbau von bisher versiegelten Flächen geplant oder die Herstellung neuer Wegeflächen, womit die tatsächliche Flächeninanspruchnahme sehr gering ist. Lediglich die Rammprofile der Modultische, welche in den Boden gerammt werden, führen zu einer Versiegelung, die jedoch bei der Größe der Freiflächen-Photovoltaikanlage aus eigener Erfahrung einen Wert von ca. 10 m² nicht überschreitet und somit vernachlässigt werden kann.

Eine baubedingte Beeinträchtigung der dokumentierten Zauneidechsen kann jedoch für den Zeitraum der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Baustellenbetrieb kann es im Bereich der angrenzenden aktuell besiedelten Habitate zu Tötungen einzelner Individuen kommen, weshalb hier mit Schutzeinrichtungen das Einwandern in die geplanten Baufelder zu verhindern ist, sodass Tötungen während des Baubetriebs ausgeschlossen werden können. Insbesondere in den Morgenstunden besteht die Gefahr der baubedingten Tötung, da die Zauneidechse hier, infolge ihrer wechselwarmen Eigenschaften, weniger mobil in Bezug auf Fluchtreflexe ist.

Als Schutzeinrichtung gegen das Einwandern in die Bauflächen eignen sich insbesondere Reptilienschutzzäune mit Übersteigschutz von der Außenseite bzw. Übersteighilfen von der Innenseite. Damit kann gewährleistet werden, dass keine Individuen in die Bauflächen einwandern und eventuell in den Bauflächen befindliche Individuen diese eigenständig verlassen können.

Kombiniert werden kann diese Schutzmaßnahme auch mit einem Absammeln und umsiedeln der Individuen in dafür vorbereitete Habitate im unmittelbaren Umfeld. Des Weiteren kann eine Bauzeitenregelung ebenso zur Vermeidung von Tötungen einzelner Individuen geeignet sein. Hierzu sind die Bauarbeiten innerhalb der Winterruhe der Zauneidechsen umzusetzen, womit eine Tötung ausgeschlossen werden kann, da es sich bei der durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage beanspruchten Fläche nicht um ein geeignetes Winterquartier handelt und somit eine Anwesenheit von Individuen in den Baubereichen zu dieser Zeit ausgeschlossen ist.

anlagebedingte Auswirkungen

Für die Zauneidechse können anlagebedingte Beeinträchtigungen aus der Überschilderung der Modulfläche und damit einhergehend einer Beschattung nicht abgeleitet werden, da hiermit eine Erhöhung der Strukturvielfalt entsteht, aufgrund der kleinräumigen Wechsel von besonnten und beschatteten Bereichen.

Darüber hinaus konnten die Nachweise der Zauneidechsen bisher nur in den Randbereichen dokumentiert werden, welche von der Planung unberührt bleiben. Somit lassen sich im Ergebnis keine anlagebedingten Auswirkungen ableiten.

betriebsbedingte Auswirkungen

Beeinträchtigungen der Zauneidechse sowie weiterer möglicherweise vorkommender Reptilienarten durch den Betrieb der PVA sind nicht bekannt, da hieraus keine Störungen bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der einzelnen Habitate im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten und wird durch die Extensivierung der Flächenbewirtschaftung sogar gefördert. Unter Beachtung der o.g. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht abzuleiten. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine konkrete Formulierung der erforderlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in der artenschutzrechtlichen Prüfung zum BP Nr. 02/2013

„**Freiflächenphotovoltaik Dossow-Draußenberg**“ vollzogen wurde. Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

2.1.2.2.3 Käfer

Eine Erfassung zu berücksichtigender Käferarten wurde nicht durchgeführt, da innerhalb des Änderungsbereichs zur FNP-Änderung keine als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Habitatstrukturen, wie Gehölze, Gewässer oder Totholz bestehen.

Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf diese Artengruppe können somit grundsätzlich ausgeschlossen werden, womit auch auf eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe verzichtet werden kann.

2.1.2.2.4 Schmetterlinge

Aus der Recherche öffentlich zugänglicher Daten konnten keine konkreten Hinweise auf mögliche Vorkommen einzelner Arten der Artengruppe abgeleitet werden.

Daher wurde während der Erfassungen in 2019 vornehmlich auf benötigte Habitatausstattungen der einzelnen zu berücksichtigenden Arten bzw. deren benötigte Wirtspflanzen geachtet. So konnten im Zuge der vegetationskundlichen Aufnahme bspw. die als Wirtspflanze für den Großen Feuerfalter geeigneten Ampferarten (*R. crispus*, *R. obtusifolius*) angetroffen werden, jedoch lediglich in zerstreuten Beständen.

Insgesamt beherbergt der Änderungsbereich jedoch nicht die erforderlichen Habitate der einzelnen Falterarten, womit im Ergebnis regelmäßige Artvorkommen ausgeschlossen werden können. Der alleinige Nachweis einzelner Wirtspflanzen, ist nicht geeignet ein dauerhaftes Vorkommen anzunehmen, womit weitergehende Erfassungen nicht erforderlich werden.

Die artenschutzfachliche Bewertung kommt derzeit zu dem Ergebnis, dass, durch die ungünstigen Habitatbedingungen sowie dem Fehlen von geeigneten und ausreichend vorhandenen Futterpflanzen, ein Vorkommen von zu betrachtenden Falterarten ausgeschlossen werden kann.

Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

Eine abschließende und vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt mit der Umweltprüfung zum BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“. Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

2.1.2.2.5 Amphibien

In der öffentlich zur Verfügung gestellten Anwendung „Naturschutzfachdaten“⁷ sind auf dem Kartenblatt 2841-SW Vorkommen der Arten Erdkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch und Grasfrosch angegeben.

Im Rahmen von Begehungen innerhalb des Änderungsbereiches in 2019 sowie der unmittelbar angrenzenden Bereiche, konnten keine Amphibien dokumentiert werden. Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf fehlende, für Amphibien geeignete, Gewässerstrukturen zurückzuführen.

Südöstlich des Änderungsbereiches verläuft der Brausebach, der hier aufgrund der relativ hohen Fließgeschwindigkeit sowie der Beschattung durch den angrenzenden Erlenbruchwald jedoch nur für wenige Amphibienarten, wie den Moorfrosch, als dauerhafter Lebensraum geeignet ist. In einer Entfernung von 1.250 m nordöstlich, wird der Brausebach in Neuendorf aufgestaut, womit eine Standgewässersituation erzeugt wird, die für Amphibien wesentlich besser geeignet ist, als die Habitats innerhalb sowie angrenzend des Änderungsbereichs.

Die im Änderungsbereich enthaltenen Biotop- und Nutzungstypen sind grundsätzlich nicht geeignet als Amphibienlebensraum zu fungieren, da sie zu trocken und ohne Gehölzbestand sind. Gewässernahe Gehölzbestände dienen i.d.R. als Winterlebensraum und zumindest temporäre Kleingewässer werden für die Laichablage benötigt. Der Änderungsbereich beinhaltet diese erforderlichen Habitatausstattungs-elemente nicht, womit nicht mit einem regelmäßigen Amphibienvorkommen zu rechnen ist. Geeignete Lebensräume bestehen in 1.250 m nordöstlicher sowie in 950 m südwestlicher Richtung (Dosseniederung).

Wanderungsbeziehungen über die Fläche lassen sich aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Anschluss des Änderungsbereiches derzeit nicht ableiten.

Im Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen zur Artengruppe Amphibien, kann ein Vorkommen von Amphibien derzeit ausgeschlossen werden. Die vom Änderungsbereich betroffenen Flächen stellen keine geeigneten Habitats oder Teillebensräume von Amphibien dar. Auswirkungen ausgehend vom Vorhaben über den Änderungsbereich hinaus, können aus dem geplanten Vorhaben nicht abgeleitet werden.

Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG derzeit für die Artengruppe ausgeschlossen werden.

Eine abschließende und vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt mit der Umweltprüfung zum BP 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“. Eine Verlagerung planerischer Konflikte hinsichtlich des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) im Flächennutzungsplanverfahren von der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im BP bewältigt werden kann.

⁷ Die Anwendung "Naturschutzfachdaten" stellt Informationen zu verschiedenen Naturschutzfachthemen bereit. Datenbasis sind die im zentralen Fachinformationssystem Naturschutz (OSIRIS) zusammengeführten, geprüften Datenbestände

2.1.3 Schutzgut Geologie und Boden

In der „Geologischen Übersichtskarte“⁸ (1:25.000) sind für den Änderungsbereich periglaziäre bis fluviatile Ablagerungen (periglaziär-fluviatile und periglaziär-limnische Tal- und Beckenfüllungen; auch Hangsande und Schwemmkegel; seltener Fließerdunen) als geologische Ausgangssituation aufgeführt, aus denen überwiegend fein- und mittelkörnige, selten grobkörnige, z. T. schluffige Sande hervorgegangen sind.

Die Böden innerhalb sowie unmittelbar angrenzend zum Änderungsbereich werden überwiegend durch podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden und verbreitet podsolige, vergleyte Braunerden und podsolige Gley-Braunerden aus Sand gebildet, gering verbreitet können reliktsch vergleyte Braunerden und Reliktgley-Braunerden aus Sand vorkommen.

Die vorherrschenden Sande sind durch eine extrem hohe Wasserdurchlässigkeit (≥ 300 cm/d) und eine geringe bis sehr geringe (ohne organische Auflage) nutzbare Feldkapazität gekennzeichnet. Dafür besitzen ein hohes Sorptionsvermögen und sind damit nicht sensibel gegenüber geringen Schadstoffinträgen.

Das landwirtschaftliche Ertragspotential ist aufgrund von vorherrschenden Bodenzahlen ≤ 30 als gering zu bewerten.

Aufgrund des südöstlich verlaufenden Brausebachs besteht verbreitet ein niedriger Stauwassereinfluss.

Bewertung

Geringfügige Bodenversiegelungen im Bereich der Fundamente der Nebenanlagen sowie punktuelle Versiegelungen/Verdichtungen durch das Einbringen der Rammfundamente der Modultische, sind für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderlich und daher unvermeidbar.

Die notwendigen Versiegelungen und Verdichtungen sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Bodens sind darüber im Rahmen der Kompensationsplanung zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen, sodass keine negativen Auswirkungen im Naturhaushalt verbleiben.

Da es sich bei den betroffenen Flächen des Änderungsbereiches um einen ehemaligen Großmieten- und Maschinenabstellplatz handelt, können Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des LK OPR zu informieren (03391/688-6752 oder -6704). Eine zwischenzeitliche Sicherung hat insofern zu erfolgen, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

⁸ Fachinformationssystem Boden: <http://www.geo.brandenburg.de/boden>, Abruf Oktober 2017

Sollte Bodenaushub anfallen sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern sowie für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden.

Grundsätzlich sind die Bodenfunktionen sowie die Bodenleistungsfähigkeit weitestgehend zu erhalten und schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtungen und Schafstoffeinträge zu vermeiden.

voraussichtliche Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der geplanten Errichtung des Solarparks kommt es in Folge der erforderlichen Aufstellung der Solarmodule und Nebengebäude zu einer Versiegelung von Boden. Diese resultiert bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. aus den Rammpfählen für die Modultische auf denen die einzelnen Module montiert werden, den Fundamenten für erforderliche Nebenanlagen (Transformatoren, Monitoringcontainer) sowie den Fundamenten für die Zaunpfosten der Zaunanlage, welche die Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig einschließt.

Zusätzlich kann die Erstellung geschotterter Wegeflächen erforderlich sein, um die Wartung der Anlage zu gewährleisten. Im Rahmen der vorliegend geplanten Freiflächenanlage ist dies jedoch nicht erforderlich, da die Flächen aufgrund der zurückliegenden Nutzung verdichtet sind und befahren werden können.

Aus eigener Erfahrung ist die tatsächliche Bodenversiegelung in Bezug zur insgesamt in Anspruch genommenen Fläche sehr gering. Vorliegend besitzt die Sonstige Sondergebietsfläche eine Flächengröße von ca. 68.637 m² und kann gem. § 17 Abs. 1 BauNVO mit einer max. Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt werden. Dies entspricht bei voller Ausnutzung einer max. überbaubaren Fläche von ca. 54.910 m². Dabei resultiert die überbaubare Fläche bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus der Überschirmung durch die Modultische.

Je nach Art der Aufständering können für einen Modultisch 2 – 6 Rammpfähle erforderlich werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Dossow-Draußenberg die mittige Aufständering favorisiert, woraus 2 Rammpfähle für einen Modultisch resultieren.

Nach Mitteilung des Vorhabenträgers ist derzeit eine Errichtung von 982 Modultischen vorgesehen, woraus sich eine zu erwartende Flächenversiegelung für die Rammfundamente von ca. 2 m² errechnet, bei einer Flächengröße des Sonstigen Sondergebietes von 68.637 m². Hinzu kommen punktuelle Versiegelungen für erforderliche Trafostationen u.ä., die in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 50 m² betragen werden.

Somit ist insgesamt bei einer Größe der Sondergebietsfläche von 68.637 m² mit einer tatsächlichen Flächenversiegelung im Umfang von ca. 52 m² zu rechnen, da Wegeflächen nicht erforderlich werden. Damit wird den ergänzenden Vorschriften des § 1a Abs. 1 BauGB hinsichtlich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in außerordentlichem Maße Rechnung getragen.

Der Eingriff durch Versiegelung in das Schutzgut Boden kann über entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie bspw. Entsiegelungsmaßnahmen oder auch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden. Damit verbleiben keine negativen Auswirkungen im Naturhaushalt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereichs zur FNP-Änderung sind keine offenen oder verrohrten Fließgewässer vorhanden. Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Nach Mitteilung des LK Ostprignitz-Ruppin Untere Wasserbehörde (UWB) sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ befinden sich keine zu berücksichtigenden Belange im Plangebiet und somit keine Gewässer bzw. Drainagen.

Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Einleitung von gesammelt abgeführten Niederschlagswasser bedarf einer Zustimmung durch die zuständige Behörde.

Sollten widererwarteten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese erlaubnispflichtig und eine entsprechende Erlaubnis ist 4 Wochen vorher bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ebenso sind Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden reichen, dass Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen können, 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Weiterhin sind zur Vermeidung von gewässergefährdenden Kontaminationen und Gewässerverunreinigungen, während der Bauphase, die § 1 BbgWG und § 5 Abs. 1 WHG zu beachten

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Schutzgut Wasser keine unvermeidbaren Auswirkungen zu erwarten sind.

2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen auf Grund ihrer flächenhaften Ausprägung und ihres technischen Charakters zu einer Veränderung bzw. Überprägung der Landschaft. Die Bewertung der Schwere des Eingriffes erfolgt unter Einbezug der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Das Landschaftsbild stellt sich als eine anthropogen beeinflusste Landschaft ohne Besonderheiten im allgemeinen Maßstab, aber auch im Maßstab des Naturraumes dar. Ein Identitätsverlust durch Verfremdung ist daher wenn überhaupt nur in geringem Maß zu befürchten.

Der Grad der Beeinträchtigung hängt in diesem Fall von der Sichtbarkeit aus den umliegenden Ortschaften in unmittelbarer Nähe der Vorhabenfläche ab. Die Module der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden i.d.R. eine Höhe von ca. 3 m nicht überschreiten, daher beschränkt sich, aufgrund der umliegenden geschlossenen Waldflächen, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die unmittelbare Umgebung des Änderungsbereiches, welcher durch die zurückliegenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten bereits vorbelastet ist.

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres technogenes Element hinzugefügt. Im Nahbereich besitzt die Anlage bei fehlender Sichtverschattung, auf Grund ihrer Größe und der erkennbaren technischen Einzelheiten eine dominante Wirkung. Mit zu-

nehmender Entfernung erscheint die Anlage mehr als homogene Fläche, die infolge der Reflexion von Streulicht heller als die Umgebung erscheint⁹.

Die umliegenden Siedlungen bilden Dossow im Südwesten des Änderungsbereiches, Goldbeck nordwestlich, Siebmannshorst nördlich sowie Brausebachmühle und Neuendorf nordwestlich.



Abbildung 4 Blick über die geplante SO-Fläche „Freiflächen-Photovoltaik“ in Richtung Ortslage von Dossow

Von der Ortslage Dossow ausgehend, ist die Fläche, auf der der Solarpark entstehen soll, nur sehr eingeschränkt einsehbar, da sie durch mehrere Gehölzstrukturen zwischen Ortslage und Solarpark sowie den bestehenden Gebäuden der LPG Dossow verdeckt wird (vgl. Abbildung 4). Durch die Schaffung zusätzlicher Grünstrukturen in den Randbereichen des Änderungsbereiches können die eingeschränkt bestehenden Sichtbeziehungen weiter minimiert werden.

Aufgrund der ausgedehnten Waldflächen im Umfeld des geplanten Vorhabens sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen und Feldgehölzen sowie des ebenen Reliefs, ist eine dominante Sichtbarkeit aus den weiteren umliegenden Ortslagen ebenfalls nicht abzuleiten.

Die optische Wahrnehmbarkeit des Solarparks aus dem Bereich Draußenberg der Ortslage Dossow, kann anhand einer landschaftsgerechten Einbindung, durch die Anlage von naturraumtypischen Landschaftselementen (z.B. Gehölzpflanzungen), noch weiter gemindert werden.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild, aufgrund der Nutzung eines bereits vorbelasteten Standortes, als gering bewertet und sind über geeignete Maßnahmen zur Eingrünung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugleichen.

⁹ ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“, i.A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

2.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatschG sind: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (...) insbesondere

4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,

(...).“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Mecklenburg-Brandenburgischen Übergangsklimas. Westlich maritimes und osteuropäisches Kontinentalklima treffen aufeinander. Die hohen Sommertemperaturen und die relativ milden Winter sind für das Klima charakteristisch. Die Hauptwindrichtung ist dabei West.

Die umgebenden geschlossenen Waldflächen beeinträchtigen eine gute Durchlüftung des Plangebietes.

Freiflächen, insbesondere Ackerflächen, sind Kaltluftproduzenten, auf denen in sternklaren, windstillen Nächten Kaltluft entsteht. Durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Mikroklima beeinflusst und die Kaltluftproduktion vermindert.

Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann. Im vorliegenden Fall wird der Betrachtungsraum jedoch aus den ihn umgebenden Waldgebieten mit entsprechender Kaltluft versorgt, so dass dem Plangebiet als Produzent keine besondere Bedeutung zukommt.

Die Errichtung des Solarparks kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, als dass die Kaltluftproduktion deutlich vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann. Dennoch bezieht sich der Einfluss von Solaranlagen ausschließlich auf das Mikroklima. Veränderungen im Makroklima können in Folge der Vorhabenumsetzung ausgeschlossen werden.

Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima **nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen** zu bewerten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurde im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.02.2014 eine Stellungnahme abgegeben, in der mitgeteilt wird, dass im Änderungsbereich derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert sind.

Die Abteilung Baudenkmalpflege hat im Verfahren bisher keine Stellungnahme vorgebracht, womit davon auszugehen ist, dass zu vertretende Belange nicht berührt werden.

Die in den umliegenden Ortslagen möglicherweise vorhandenen Baudenkmale werden durch die Errichtung des Solarparks weder beschädigt noch beseitigt. Eine Beeinträchtigung durch die optische Fernwirkung der geplanten Anlage kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da der geplante Solarpark durch vorhandene Gehölzstrukturen, das Relief sowie vereinzelt Feldgehölze abgeschirmt ist.

Da jedoch auch mit dem Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale zu rechnen ist, sind folgende allgemeine Auflagen gem. dem Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) zu berücksichtigen:

„Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter der Voraussetzung der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.“

Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgen, keine erheblichen Beeinträchtigungen von Denkmalen oder sonstigen Kultur- und Sachgütern.

2.1.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

In einem Radius von ca. 5 km um den Änderungsbereich sind keine nationalen Schutzgebietskategorien vorhanden, womit eine vertiefende Betrachtung von Schutzgebietszielen entfallen muss.

Hinsichtlich der ebenfalls zu berücksichtigenden internationalen Schutzgebietskategorien befindet sich im Umfeld des Änderungsbereiches das FFH-Gebiet „Dosse“ (DE 2941-303). Die zu berücksichtigenden Erhaltungsziele des Schutzgebietes werden nachfolgend aufgeführt:

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) (2330),
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (3260),
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430), - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) (9160).

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)

- Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (91E0*).

Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

(§ 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
- Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*).

Die aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen sowie prioritären natürlichen Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sind nicht innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden, da es sich hier um landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einen landwirtschaftlichen Produktionsstandort handelt.

Darüber hinaus kann ein regelmäßiges Vorkommen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse ebenfalls ausgeschlossen werden, da es sich fast ausschließlich um aquatisch gebundene Arten handelt, für die keine geeigneten Habitate im Änderungsbereich bestehen.

Auswirkungen ausgehend von der 1. Änderung des FNP auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, können aufgrund der geringen Wirkfaktorenreichweite ausgeschlossen werden. Da keine gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG im Änderungsbereich vorhanden sind, können auch hier Auswirkungen ausgehend vom Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Vorhaben wird abschließend ausgeschlossen.

2.2 Wechselwirkungen

Unter den einzelnen Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten, d.h. die Beeinträchtigung eines Schutzgutes zieht als Konsequenz die Beeinträchtigung eines weiteren Schutzgutes nach sich. Diese Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zwischen den Schutzgütern Boden, Arten/Biotope und Fauna.

Beispielsweise ist bei einer Beeinträchtigung des Bodens davon auszugehen, dass gleichzeitig eine Beeinträchtigung vorhandener Biotope zu erwarten ist, da sie den Boden als Grundlage haben. Darüber hinaus kann die Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna mit sich bringen.

Weitere markante Wechselwirkungen bestehen häufig unter den Schutzgütern Mensch und Landschaft, d.h. eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zieht häufig eine Beeinträchtigung des Menschen nach sich.

Somit ist es hilfreich bekannte Wechselwirkungen innerhalb des Planungsprozesses zu berücksichtigen.

Die betrachteten Schutzgüter stehen untereinander unterschiedlich stark in Wechselwirkung, so dass die, aus methodischen Gründen, auf die einzelnen Schutzgüter bezogenen Auswirkungen, ein komplexes Wirkungsgefüge betreffen.

Die geringe Bodenversiegelung durch die Rammfundamente stellt nur punktuell eine Beeinträchtigung des Bodens dar, so dass die Bodenfunktionen, großflächig betrachtet, erhalten bleiben. Somit bleiben auch die vorhandenen Biotope in erster Linie unbeeinflusst.

Lediglich die Verschattung durch die Module kann zu einer veränderten Pflanzengesellschaft beitragen. Da es sich bei dem vorliegenden Planungsstandort jedoch um ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die zu einem artenreichen extensiven Grünland mit Beweidung entwickelt werden, ist von einer grundsätzlich verbesserten Biotopausstattung auszugehen.

Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und des oberflächennahen Abflusses kann ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich kann durch Umsetzung des Vorhabens von einer verbesserten Naturhaushaltssituation ausgegangen werden, da es sich bei dem Planungsstandort um zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen handelte, die durch die stetige Bewirtschaftung auch zu einer Belastung des Naturhaushaltes beigetragen haben.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Plandurchführung

Bei Durchführung der Planung treten nach heutigem Kenntnisstand die folgenden, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter ein:

- Nutzung einer vorbelasteten Konversionsfläche
- Entwicklung von mageren, artenreichen Grünlandflächen mit positivem Naturschutzwert für Flora und Fauna
- Auswirkungen auf Boden und Wasserhaushalt nur punktuell und in äußerst geringem Maße
- Erhöhung der strukturellen Vielfalt sowie des Angebotes an kleinräumig variierenden Habitatstrukturen (Mosaik aus verschiedenen Standortverhältnissen durch teilweise Beschattung und Überdeckung)
- Anreicherung der Landschaft mit technisch anthropogenen Strukturen.

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes und der bestehenden Nutzungen innerhalb des Änderungsbereiches würde die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Veränderungen unterbinden und es wären keine Veränderungen des Ist-Zustandes zu erwarten bzw. leichte Verschlechterungen durch die anhaltende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die damit verbundene Bodenbearbeitung sowie den Pestizid- und Düngemiteleinsatz.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplanverfahren zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG).

Das BNatSchG fordert die Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Kann ein Eingriff nicht vermieden werden, sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen. Da die geplante bauliche Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Auswirkungen hat bzw. einen Eingriff in Natur- und Landschaft darstellt, müssen für die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden.

Die vorliegende FNP-Änderung als vorbereitende Bauleitplanung, mit den nachfolgenden Formulierungen, zeigt auf, dass die zu erwartenden Konflikte grundsätzlich vermieden bzw. gelöst werden können. Die verbindliche Behandlung und Festsetzung konkreter Maßnahmen wird daher in der Umweltprüfung zum BP Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ vollzogen.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Nutzung von Sonnenstrahlung zur Gewinnung elektrischer Energie besitzt hinsichtlich der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung überregional betrachtet eine hohe Bedeutung, da bei der Energieerzeugung weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle noch Abwärme abgegeben werden. Es besteht auch kein atomares Risiko. Durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen werden die Umweltbelastungen somit anteilig minimiert.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sollen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge einer sich anschließenden verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden:

V1 – Bauzeitenregelung Brutvögel

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zum Schutz der im Offenland lebenden Brutvögel die gesamte Bauphase außerhalb der Brutzeit zu vollziehen, im Zeitraum vom 01.09. bis 27./28.02. eines Folgejahres (Brutzeit von 01.03. – 31.08.), so dass dadurch keine Störungen oder Beeinträchtigungen der Art entstehen können.

Baumaßnahmen an einer Anlage können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- Das Flatterband ist in einer Höhe von min. 50 cm über dem Boden an geeigneten Pfosten anzubringen. Dabei muss sich das Band ohne Bodenkontakt immer frei bewegen können, ggf. ist

die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand der Pfosten zueinander sollte maximal 4 m betragen.

- Baubereiche die größer als 20 m an der breitesten Stelle sind, sind nicht nur außen abzusperren, sondern darüber hinaus durch weitere Bahnen auf den Flächen zu unterteilen. Der Abstand der Bahnen innerhalb dieser Flächen darf nicht größer als 5 m sein.

Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme lassen sich keine negativen Auswirkungen für die Offenlandbrüter durch Umsetzung des Vorhabens ableiten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden somit nicht berührt.

V2 – temporärer Reptilien-Schutzzaun

Zum Schutz der Reptilien vor Beeinträchtigungen während der Bauphase ist ein Schutzzaun im Bereich der Bauflächen zu errichten, welcher gewährleistet, dass keine Individuen aus den angrenzenden Lebensräumen in die Bauflächen gelangen. Der konkrete Verlauf sowie die Lage werden in der verbindlichen Bauleitplanung zum BP Nr. 02/2013 dargestellt. Es ist eine Umweltüberwachung durch Funktionskontrollen erforderlich und im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu realisieren.

Sollte die zuständige Behörde der Auffassung sein, dass weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (bspw. Umsiedlung) erforderlich sind, können diese in der Umweltprüfung zum BP Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ beauftragt werden. In jedem Fall kann der zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.

3.2 Kompensation

Um den Belangen von Natur und Landschaft im Abwägungsverfahren (§ 1 Abs. 6 BauGB) gerecht zu werden, werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan und der hier ebenfalls erforderlichen Umweltprüfung die zu erwartenden erheblichen und unvermeidbaren Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, bewertet und konkret entsprechenden Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt.

Die Umweltprüfung der vorliegenden FNP-Änderung dient dem Nachweis, dass die zu erwartenden Auswirkungen in die Schutzgüter durch verschiedene Maßnahmen ausgleichbar sind. Eine Festlegung konkreter Maßnahmenanforderungen sowie deren Inhalte werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kompensiert.

3.2.1 Landschaftsbild

Aufgrund der in Kap. 2.1.5 beschriebenen zu erwartenden Auswirkungen im Landschaftsbild durch Umsetzung des Vorhabens wird eine Kompensation als erforderlich angesehen.

Da die zu erwartende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegend durch mögliche Sichtbeziehungen in den Solarpark, ausgehend von der Ortslage Dossow, begründet ist, wird die Anlage einer landschaftstypischen Gehölzpflanzung als mögliche Kompensation angesehen. Somit können die bereits geringfügigen Beeinträchtigungen weiter abgemildert und die Wahrnehmbarkeit reduziert werden.

3.2.2 Flächenversiegelung

Die voraussichtliche Flächeninanspruchnahme durch Umsetzung des Vorhabens kann mit Hilfe von Entsiegelungsmaßnahmen oder auch Gehölzpflanzungen, die Verbesserungen im Bodenhaushalt bewirken, erreicht werden.

Aufgrund des geringen Umfangs der zu erwartenden Neuversiegelung kann i.d.R. eine Kompensation im Änderungsbereich umgesetzt werden. Dabei kann eine Maßnahme auch multifunktional wirksam sein, wenn bspw. eine Gehölzpflanzung Aufwertungen im Bodenhaushalt herbeiführt und gleichzeitig Sichtbeziehungen aus der Ortslage in den Solarpark unterbindet.

3.2.3 Flora und Fauna

Da eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna durch die Vorhabenumsetzung derzeit vermieden bzw. nicht abgeleitet werden kann, sind zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich.

4 Umweltüberwachung

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Realisierung eines Bauleitplanes ergeben (§ 4c BauGB).

Zuständig für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB ist allein die Gemeinde. Wobei von den Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB eine Benachrichtigungspflicht ausgeht, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen, die Durchführung eines Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Dabei nutzt die Gemeinde, bei der Überwachung, die im Umweltbericht nach 3b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Maßnahmen (§ 4c BauGB).

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Nach Abschluss der Fertigstellungspflege im ersten Jahr gem. DIN 18916 ist im Anschluss eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit kann ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den zu einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen, das schließt auch die Überwachung der Bauzeitenregelung sowie die Betreuung des Reptilienschutzzaunes mit ein.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 1. Änderung des FNP ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Hierzu wurde auch der Aufstellungsbeschluss für den BP Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse gefasst. Darüber hinaus soll mit Ausweisung einer ehemaligen Gewerbefläche als nunmehr eingeschränkte Gewerbefläche ein landwirtschaftlicher Produktionsstandort für die künftige Entwicklung gesichert werden.

Da der von der geplanten Sondergebietsflächenausweisung betroffene Bereich im rechtskräftigen FNP Nr. 01/2012 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, konnte auf dessen Grundlage der in Aufstellung befindliche nicht umgesetzt werden, womit die vorliegende 1. Änderung des FNP ebenfalls durch die Stadtverordneten der Stadt Wittstock/Dosse beschlossen wurde.

Maßgeblich für die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen. Die zusätzliche Änderung einer GE-Fläche in eine GEe-Fläche dient lediglich der Bestandsanpassung und zieht keine Bauvorhaben nach sich, mit denen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Die GEe-Fläche beinhaltet den landwirtschaftlichen Produktionsstandort Dossow und soll dessen zukünftige Entwicklung sicherstellen. Zusätzlich wurde eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB aufgenommen, es handelt sich im Ergebnis lediglich um die nachrichtliche Übernahme eines bereits gesicherten Ausgleichs eines anderen Vorhabens, welches außerhalb des Geltungsbereiches zu vorliegendem FNP-Änderungsverfahren gelegen ist.

Aufgrund der nachrichtlichen Übernahme von Abgrenzung sowie Maßnahmeninhalten in vorliegendes Verfahren sind negative Auswirkungen auf die Fläche sowie deren Maßnahmeninhalte durch Änderung des FNP ausgeschlossen.

Die Flächengröße der SPE-Fläche beläuft sich auf insgesamt 16.200 m² mit dem Ziel einer Extensivierung von Grünland (Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland). Der Umfang der Fläche sowie das Maßnahmenziel wurden in den 2. geänderten Entwurf übernommen und sind somit planungsrechtlich gesichert.

Im Rahmen der Kartierungsarbeiten konnten mehrere Brutvögel innerhalb der Planungsfläche nachgewiesen werden. Zum Schutz aller wildlebenden europäischen Vogelarten, wurde eine Bauzeitenregelung empfohlen, die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit ausschließt und nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässt. Weiterhin wurde die Errichtung temporärer Reptilienzäune zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte als erforderlich angesehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich unvermeidbare Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild, welche jedoch durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können, so dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben im Naturhaushalt verbleiben.

aufgestellt im Oktober 2020
Bearbeitung durch: Dipl.-Ing. Karin Kostka
M.Eng. Ralf Ganswindt



K.K.- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K. K. – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung

Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

6 Anlagen

- 6.1 Biotop- und Nutzungstypenkarte „Dossow-Draußenberg“,**
K.K.-RegioPlan, Stand Juni 2019
- 6.2 Gutachten zum Bodenzustand auf dem Gelände der geplanten „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Dossow-Draußenberg“,**
ifu GmbH, Stand Mai 2018
- 6.3 Gutachten zum Nachweis des Konversionsstatus nach EEG 2017 für ca. 4,8 ha (SO-1 Photovoltaik) auf dem Gelände des B-Plangebietes Nr. 02/2013 „Freiflächen-Photovoltaik Dossow-Draußenberg“ in 16909 Wittstock/Dosse OT Dossow,**
Sachverständigengemeinschaft Dipl.-Ing. K. Thielicke & Dipl.-Ing. Ralf Steinke, Stand Mai 2019
- 6.4 Blendanalyse PV-Kraftwerk Dossow Freilandanlage, Version Nr. 1.0**
Ingenieurbüro JERA, Stand Juni 2019